

Anhang I

Lohnordnung für die Berufszweige der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner

Kollektivvertrag

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Fahrzeugtechniker einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I - Geltungsbereich

1. **Räumlich:** für das Gebiet der Republik Österreich.
2. **Fachlich:** für alle Mitgliedsbetriebe der Berufszweige

der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner, **wie** Karosserie- und Fahrzeugbautechniker, Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer, Karosseriebauer, Karosseriespengler bzw. -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend verrichten, Autoverglasung, Autokosmetiker, Dellendrucker, Wagner, Ski- und Rodelerzeuger sowie Werkzeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher **in der Bundesinnung der Fahrzeugtechnik.**

Ausgenommen sind Betriebe, die seit 1.1.2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (seit 11.6.2010 Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner und seit 19.5.2015 Bundesinnung der Fahrzeugtechnik) **sind** und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Spenglerhandwerks ("Karosseriespengler") oder des Lackiererhandwerks ("Karosserielackierer") verfügen.

3. **Persönlich:** für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

Artikel II - Lohnordnung für die Berufszweige der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2017 erhöht und im Artikel II B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für die Berufszweige der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner

Lohngruppen

- I. **Spezialfacharbeiter/in nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter/innen, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter/innen der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter/innen verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter/in nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter/innen mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter/innen nach dem 1. Jahr nach der Auslehre** Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter/innen im 1. Jahr nach der Auslehre** Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter/innen, Portiere/innen und Nachtwächter/innen**

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für die Berufszweige der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner

1. Lehrlinge

- a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
- b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

2. Praktikanten/innen

a) Pflichtpraktikanten/innen

Pflichtpraktikanten/innen sind Schüler/innen und Studenten/innen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten müssen.

Bei erstmaliger Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant/in gebührt eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr pro Monat.

Bei Vorlage eines Nachweises für ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum gebührt bei jeder weiteren Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant/in eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr pro Monat.

b) Ferialarbeitnehmer/innen

Ferialarbeitnehmer/innen, sind Schüler/innen und Studenten/innen, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Schul- bzw. Semesterferien vorübergehend beschäftigt werden.

Ferialarbeitnehmern/innen gebührt ein Lohn in Höhe von 65% der Lohngruppe IV der jeweils geltenden Lohnordnung.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne für die Berufszweige der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner

	EURO 1.5.2017 - 30.4.2018
Lohngruppen:	
I.	11,31
II.	10,81
III.	9,86
IV.	9,53
V.	9,53

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Monat:

	EURO 1.5.2017 - 30.4.2018
im 1. Lehrjahr	570,00
im 2. Lehrjahr	730,00
im 3. Lehrjahr	880,00
im 4. Lehrjahr	990,00

C. Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlung – “Parallelverschiebung“:

Den Betrieben wird empfohlen, eine Erhöhung der tatsächlichen Stundenlöhne in Form einer Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlung –

„Parallelverschiebung“-
durchzuführen.

D. Lohnerhöhung mit 1.5.2018

1. Die bis 30.4.2018 geltenden kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1. Mai 2018 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,4% zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI 2015 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2017 bis einschließlich Februar 2018 im Durchschnitt zugrunde gelegt werden.

Die sich dadurch ergebenden kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgesetzt. Die monatlichen Lehrlingsentschädigungssätze sind auf die nächsten 10 EURO aufzurunden.

2. Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlung – **„Parallelverschiebung“**:

Den Betrieben wird empfohlen, eine Erhöhung der tatsächlichen Stundenlöhne in Form einer Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlung – „Parallelverschiebung“-
durchzuführen.

E. Lohnerhöhung mit 1.5.2019

1. Die bis 30.4.2019 geltenden kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1. Mai 2019 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,4% zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI 2015 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2018 bis einschließlich Februar 2019 im Durchschnitt zugrunde gelegt werden.

Die sich dadurch ergebenden kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgesetzt. Die monatlichen Lehrlingsentschädigungssätze sind auf die nächsten 10 EURO aufzurunden.

2. Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlung – **„Parallelverschiebung“**:

Die am 30.4.2019 bestehende Überzahlung des kollektivvertraglichen Stundenlohnes ohne Zulagen ist in ihrer euromäßigen Höhe (centgenau) gegenüber dem ab 1.5.2019 erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohn ohne Zulagen aufrechtzuerhalten.

Die bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlich bezahlten Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Artikel III - Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne werden per 1. Mai 2017 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 1,5% erhöht.

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne werden per 1. Mai 2018 für eine Laufzeit von 12 Monaten um den sich aus Artikel II D. ergebenden Prozentsatz erhöht.

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne werden per 1. Mai 2019 für eine Laufzeit von 12 Monaten um den sich aus Artikel II E. ergebenden Prozentsatz erhöht.

Artikel IV – Sonstige Vereinbarungen

1. Den Betrieben wird empfohlen, ihren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern am 24. und am 31. Dezember, sofern diese auf einen Arbeitstag fallen, zur Gänze unter Fortzahlung des Lohnes für die ausfallenden Arbeitsstunden, arbeitsfrei zu geben.

2. Mindestens einmal jährlich sollen Sozialpartnergespräche zu aktuellen Themen und rahmenrechtlichen Fragen stattfinden. Insbesondere wird vereinbart, dass im Rahmenrecht die Anrechnung von Karenzzeiten im Bereich der Elternkarenz, die Neuregelung der Dienstverhinderungsgründe (bei Eheschließung und Übersiedlung) und voller Abfertigungsanspruch bei Todesfall vorberaten werden und bis zur nächsten Kollektivvertragsverhandlung ein Lösungsvorschlag erarbeitet wird.

Artikel V - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2017 bzw. 1. Mai 2018 bzw. 1. Mai 2019 in Kraft und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis 30. April 2018 bzw. 30. April 2019 bzw. 30. April 2020.

Nach dem 31. Jänner 2020 sind Verhandlungen wegen der Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 20.4.2017

Bundesinnung der Fahrzeugtechnik

Komm.Rat Friedrich Nagl
Bundesinnungsmeister

DI Christian Atzmüller
Geschäftsführer

Bundesinnungsmeister der Berufsgruppe

LIM-Stv. Erik Paul Papinski

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer